



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 25

Rathenow, 2018-10-22

Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung Vierte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014 (Beschluss-Nr.: BV-0058/14)	40
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	48
Bekanntmachung der Unteren Bauaufsichtsbehörde Öffentliche Zustellung	48
Öffentliche Bekanntmachung einer außerplanmäßigen Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses Regionalentwicklung/Bauen/Vergabe	49

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 08.10.2018 die Vierte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss - Nr.: BV-0366/18) beschlossen. Die Satzung ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Vierte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014 (Beschluss-Nr.: BV-0058/14)

§ 1

§ 3 Gebührenarten, Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Abs. (3.7) erhält folgende Fassung:

(3.7) Gebühren für verwogene Abfälle

(3.7.1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen

Abfallarten-typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
I	Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen	0,25
II	Abfälle zur Deponierung	
1	Kleinmengen mit Annahme/Umschlag an den Wertstoffhöfen (Mengengrenze: bis 2 Mg)	0,24
2	Direktanlieferung an die Deponie Schwanebeck in schütffähigen Fahrzeugen (Mengengrenze: nur möglich ab einer Menge von 200 kg)	0,17
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
1	Altfenster aus Holz und Glas	0,20
2	Altfenster aus Kunststoff und Glas	0,29
3	Altholz (A I, AII, AIII und A IV)	0,16
4	Altreifen	0,20
5	Autositze	0,14
6	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit, sauber)	16,17
7	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (gefährlich oder ohne Nachweis der Ungefährlichkeit, verschmutzt)	5,61
8	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (ungefährlich, sauber)	6,88
9	Polystyrol oder polystyrolhaltige Abfälle (ungefährlich, verschmutzt)	2,42
10	Gummi, Förderbänder, Druckluftleitungen	0,26
11	Kunststoffe, groß (Abmessungen größer 30 cm) anderweitig nicht genannt (a. n. g.)	0,31
12	Kunststoffe, klein (Abmessungen bis 30 cm) a. n. g.	0,27
13	Medizinische Abfälle, ungefährlich	0,32

Abfallarten-typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
14	Teerpappe, Bitumenpappe frei von asbesthaltigen und sonstigen karzinogenen Fasern	0,34
15	Künstliche Mineralfasern (KMF)	0,32
16	Schrott	0,00
17	Teerhaltige Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern oder ohne Nachweis der Freiheit von karzinogenen Fasern	1,95

(3.7.2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallarten-typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
18	Grünabfälle	0,13
19	Papier, Pappe und Kartonagen	0,00
20	Sperrmüll ohne Monochargen, wie Teppiche, Matratzen	0,21
21	Sperrmüll; Monochargen, wie Teppiche, Matratzen	0,25

(3.7.3) Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfallarten-typ	Abfallart/-gruppe	Gebühr in EUR/kg
III	Abfälle zur weiteren externen Entsorgung	
22	Grünabfälle	0,05

Abs. (3.8.3) wird wie folgt ergänzt:

(3.8.3) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.1) werden je angelieferter Abfallart nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV-Schlüssel) folgende Pauschal- beziehungsweise Stückgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps III.1, AVV-Schlüssel 170904, Bez.: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 17 09 03 fallen, beschränkt auf Altfenster aus Holz und Glas

...

16. Abfälle des Abfallartentyps III.17, AVV-Schlüssel 170903*, Bez.: teerhaltige Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern, sowie AVV-Schlüssel 170301*, Bez.: kohlenteerhaltige Bitumengemische, und AVV-Schlüssel 170302, Bez. Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen, wenn kein Nachweis der Freiheit von karzinogenen Fasern vorliegt

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	79,15
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	158,30
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	237,45
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	316,60

5.	0,20 m ³	0,25 m ³	395,75
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	474,90

Absatz (3.8.4) erhält folgende Fassung:

(3.8.4) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.2), werden je angelieferter Abfallart nach der AVV (AVV-Schlüssel) folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps **III.18**, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle, aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,06 m ³	3,12
2.	0,06 m ³	0,12 m ³	6,24
3.	0,12 m ³	0,20 m ³	10,40
4.	0,20 m ³	0,25 m ³	13,00
5.	0,25 m ³	0,30 m ³	15,60
6.	0,30 m ³	0,35 m ³	18,20
7.	0,35 m ³	0,40 m ³	20,80
8.	0,40 m ³	0,45 m ³	23,40
9.	0,45 m ³	0,50 m ³	26,00

2. Abfälle des Abfallartentyps **III.20**, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, ohne Monochargen, wie Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	5,30
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	10,61
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	15,91
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	21,21
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	26,51
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	31,82
7.	0,30 m ³	0,35 m ³	37,12
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	42,42
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	47,72

3. Abfälle des Abfallartentyps **III.21**, AVV-Schlüssel 200307, Bez.: Sperrmüll, Monochargen, Teppiche und Matratzen, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,05 m ³	12,50
2.	0,05 m ³	0,10 m ³	25,00
3.	0,10 m ³	0,15 m ³	37,50
4.	0,15 m ³	0,20 m ³	50,00
5.	0,20 m ³	0,25 m ³	62,50
6.	0,25 m ³	0,30 m ³	75,00

7.	0,30 m ³	0,35 m ³	87,50
8.	0,35 m ³	0,40 m ³	100,00
9.	0,40 m ³	0,45 m ³	112,50

(3.8.5) Für Abfälle des Abfallartentyps III, Abfälle zur weiteren externen Entsorgung, nach Absatz (3.7.3), werden folgende Pauschalgebühren erhoben.

1. Abfälle des Abfallartentyps **III.22**, AVV-Schlüssel 200201, biologisch abbaubare Abfälle, Bez.: biologisch abbaubare Abfälle, beschränkt auf Grünabfälle mit Herkunft aus privaten Haushaltungen

Nr.	größer	bis einschließlich	Pauschalgebühr in EUR
1.	0,00 m ³	0,06 m ³	1,20
2.	0,06 m ³	0,12 m ³	2,40
3.	0,12 m ³	0,20 m ³	4,00
4.	0,20 m ³	0,25 m ³	5,00
5.	0,25 m ³	0,30 m ³	6,00
6.	0,30 m ³	0,35 m ³	7,00
7.	0,35 m ³	0,40 m ³	8,00
8.	0,40 m ³	0,45 m ³	9,00
9.	0,45 m ³	0,50 m ³	10,00

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Rathenow, den 18.10.2018

gez.
Lewandowski
Landrat

Anlage 1 wird in den Abs. a), b) und c) wie folgt geändert:

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Zuordnung von Abfallartentyp und Abfallartengruppe zu Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Fundstelle

a) § 3 Abs. (3.7.1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen

Abfallartentyp I - Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen		
AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)

Abfallartentyp I - Abfälle, die einer mechanisch-biologischen Behandlung unterzogen werden müssen		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Annahme nur wenn mit anderen Abfällen vermischt, nass oder stark verschmutzt
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Annahme nur wenn stichfeste Konsistenz
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
20 01 11	Textilien	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	

Abfallartentyp II - Abfälle zur Deponierung, Ziffern 1 und 2		
AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub,	

Abfallartentyp II - Abfälle zur Deponierung, Ziffern 1 und 2		
	der unter 10 01 04 fällt	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
16 01 20	Glas	Fahrzeugscheiben
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 02	Glas	Flachglas
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das	

Abfallartentyp II - Abfälle zur Deponierung, Ziffern 1 und 2		
	unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	leicht gebundenes Asbest
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	nur stark gebundenes Asbest
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
20 02 02	Boden und Steine	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	mineralisch ohne Nebenbestandteile

Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung			
lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
1	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Altfenster aus Holz und Glas
2	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Altfenster aus Kunststoff
3	17 02 01	Holz	A I-III-Holz
	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A IV-Holz
	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A IV-Holz
	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	A I-III-Holz
4	16 01 03	Altreifen	
5	16 01 19	Kunststoffe	
6	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher	

Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung			
		Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	polystyrolhaltige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle
7	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	polystyrolhaltige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle
8	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	polystyrolhaltige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle
9	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	polystyrolhaltige und ähnliche Stoffe enthaltende Abfälle
10	16 01 19	Kunststoffe	
	20 01 39	Kunststoffe	
11	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
	16 01 19	Kunststoffe	
	20 01 39	Kunststoffe	
12	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
	16 01 19	Kunststoffe	
	20 01 39	Kunststoffe	
13	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
14	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
15	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	KMF
16	20 01 40	Metalle	
17	17 09 03*	Teerhaltige Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern oder ohne Nachweis der Freiheit von karzinogenen Fasern	

b) § 3 Abs. (3.7.2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung			
lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
18	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
19	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
20	20 03 07	Sperrmüll	außer Abfälle nach lfd.-Nr. 20
21	20 03 07	Sperrmüll	Monochargen, wie Teppiche, Matratzen

c) § 3 Abs. (3.7.3) Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfallartentyp III - Abfälle zur weiteren externen Entsorgung			
--	--	--	--

lfd. Nr.	AVV-Schlüssel	Bezeichnung nach AVV	Bemerkungen (stoffliche Einschränkungen etc.)
22	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	

Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl.I/97, Nr. 5, S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, Nr. 5) wird die Vierte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland auch über das Internet zugänglich gemacht. Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Vierte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, 2018-10-18

gez.
Lewandowski
Landrat

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Der folgende Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Warminski, Arlene, Nr. 1003, gültig bis 31.12.2020

gez.
Herrig
stellv. Amtsleiter

Bekanntmachung der Unteren Bauaufsichtsbehörde

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Havelland vom

20.09.2018, AZ: 63-01646-18

an

Herrn Osman Torlak

letzte bekannte Anschrift:
Alte Potsdamer Straße 39

14770 Brandenburg

kann postalisch nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird deshalb im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Untere Bauaufsichtsbehörde, Waldemar-damm 3 in 14641 Nauen zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Torlak oder einem Bevollmächtigten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Sprechzeiten:	Dienstag	von 09.00 – 12.00 und 15.00 – 18.00 Uhr
	Donnerstag	von 09.00 – 12.00 Uhr

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs.2 S.6 VwZG).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Widerspruchsfrist gem. § 80 Abs.1 VwGO in Gang gesetzt wird.

Nauen, den 05.10.2018

Im Auftrag

gez.
Dauter
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

**einer außerplanmäßigen Sitzung des Kreisausschusses und des Ausschusses
Regionalentwicklung/Bauen/Vergabe am Donnerstag, 25. Oktober 2018, um 16.15 Uhr.**

Sitzungsort: Landkreis Havelland, DS Nauen, Sitzungssaal 225 (ehemals N-3-10), Goethestr. 59/60, 14641 Nauen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Tagesordnung
2. Bauleistungsvergabe: Schloss Ribbeck, Dauerausstellung Museum, Ausstellungsbau, Medientechnik, Grafik
3. Verschiedenes

BV-0382/18

Nichtöffentlicher Teil:

4. Sonstiges

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Caterina Rönnert, Bianca Lange

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
